



# STEUERBERATERPRÜFUNGSSTELLE BADEN-WÜRTTEMBERG

GEMEINSAME STELLE DER STEUERBERATERKAMMERN IN BADEN-WÜRTTEMBERG GEMÄß § 37b STBERG

## **Bekanntmachung über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung 2024**

Die Gemeinsame Stelle der Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg gemäß § 37 b StBerG (Steuerberaterprüfungsstelle) macht bekannt:

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung und der Eignungsprüfung 2024 findet in der Zeit vom 8. bis 10. Oktober 2024 einheitlich im Bundesgebiet statt. Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Antragstellung in Baden-Württemberg vorwiegend beruflich tätig sind oder, sofern sie keine Tätigkeit ausüben, dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich dort überwiegend aufhalten (§ 37 b Absatz 1 StBerG), müssen ihre Zulassungsanträge bis spätestens

**30. April 2024**

bei der Steuerberaterprüfungsstelle Baden-Württemberg, Gemeinsame Stelle der Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg gemäß § 37 b StBerG, Rotebühlplatz 30, 70173 Stuttgart, einreichen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt bei der Steuerberaterprüfungsstelle eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung und über die Durchführung der Prüfung können unter der Adresse [www.steuerberaterpruefung-bw.de](http://www.steuerberaterpruefung-bw.de) im Internet abgerufen werden. Sie sind zusätzlich bei der Steuerberaterprüfungsstelle Baden-Württemberg erhältlich.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung ergeben sich aus den §§ 36 und 37 a StBerG. Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, müssen von einer Behörde oder einer sonst dazu befugten Person oder Stelle beglaubigt sein.

Körperbehinderten Personen (andauernd körperliches Gebrechen) werden auf Antrag für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten der Behinderung entsprechende Erleichterungen gewährt. Der Antrag soll mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden. Dabei sind Art, Umfang und Auswirkungen der Körperbehinderung darzulegen und grundsätzlich durch ein detailliertes amtsärztliches Attest nachzuweisen (§ 18 Absatz 3 DVStB).

Für die Bearbeitung des Antrages auf Zulassung zur Prüfung haben die Bewerber bei Antragstellung die Zulassungsgebühr von € 250,-, nach § 39 Absatz 1, 3 StBerG an die Steuerberaterprüfungsstelle, IBAN DE 22 6009 0100 0327 7430 00 und BIC VOBADESS bei der Volksbank Stuttgart eG, unter Angabe des Hinweises „Steuerberaterprüfung“ sowie des Namens und Vornamens der Bewerberin/des Bewerbers zu entrichten. Die Gebühr ist bei Antragstellung fällig.

Die Gebühr für das Prüfungsverfahren beträgt € 1.250,- und ist ebenfalls auf das o. a. Konto unter Angabe des Hinweises „Steuerberaterprüfung Prüfungsgebühr“ sowie des Namens und Vornamens der Bewerberin/des Bewerbers zu entrichten. Die Fälligkeit ist der gesonderten Gebührenrechnung zu entnehmen. Eine nicht rechtzeitige Zahlung gilt als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung (§ 39 Absatz 2 StBerG).

Stuttgart, den 30. November 2023

Gemeinsame Stelle  
der Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg  
gemäß § 37 b StBerG

gez. Zeljak  
Vorsitzende des Vorstandes